

§333

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§334

Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§335

Urteil und Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

§336

Veröffentlichung

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§337

Wirkung für Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.